

Verhaltenskodex der Walliser Kantonalbank

Juni 2023



Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	3
2.	Compliance und Berufsethik	3
2.1.	Interessenkonflikte.....	3
2.2.	Datenschutz.....	3
2.3.	Geheimhaltung	4
2.4.	Kundenbeziehungen	4
3.	Vorschriften	4
3.1.	Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.....	4
3.2.	Bestechung, ungerechtfertigte Vorteile und Geschenke	4
3.3.	Steuerkonformität	5
3.4.	Loyalität	5
3.5.	Verbotenes Verhalten und Insiderdelikte.....	5
4.	Kommunikation mit den Medien, der Öffentlichkeit und den Aufsichtsbehörden	5
5.	Hinweisgebungen (Whistleblowing)	5
6.	Verstöße.....	5
7.	Erwartungen an die Mitarbeitenden.....	6
8.	Änderung des Verhaltenskodex	6

1. Präambel

Als kundennahe Bank übt die WKB ihre Bankgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften aus und hält sich an die von der Bankbranche anerkannten beruflichen und ethischen Grundsätze. Als Bank mit Staatsgarantie und universellem Leistungsauftrag verpflichtet sie sich gegenüber den Kunden, der Bevölkerung und dem Kanton Wallis, die in diesem Kodex beschriebenen Grundwerte zu pflegen, die zu einer ethisch korrekten und wirtschaftlich profitablen Geschäftsführung führen.

Der vorliegende Verhaltenskodex enthält die wichtigsten Grundsätze und Verhaltensregeln, die von sämtlichen Mitarbeitenden* in ihrer Berufstätigkeit konsequent beachtet werden müssen.

Dieser Verhaltenskodex gibt den Mitarbeitenden keine detaillierte Auskunft darüber, wie sie sich in jeder Situation verhalten sollen. Diese Informationen werden ihnen durch die internen Richtlinien sowie durch die von ihren Vorgesetzten abgegebenen Empfehlungen zugetragen. Im Zweifelsfall beruft sich der jeweilige Mitarbeitende auf die internen Richtlinien, auf seinen Vorgesetzten oder konsultiert die Fachleute des betreffenden Bereichs.

2. Compliance und Berufsethik

Die Compliance ist ein fester Bestandteil der Unternehmenskultur der WKB. Unter Compliance versteht man die Konformität mit den Gesetzen, Vorschriften, internen und externen Richtlinien und dem vorliegenden Kodex sowie die Einhaltung der branchenüblichen Standards und Standesregeln. Die Compliance sorgt dafür, dass die WKB und ihre Mitarbeitenden gegen keine Gesetze, Regeln oder ethischen Standards verstossen.

Bei der Kundschaft, Bevölkerung und den Behörden geniesst die WKB den Ruf als integre und gesetzeskonform handelnde Bank. Um diesen Ruf auch in Zukunft zu erhalten und zu verbessern, sind die Einstellung und das Verhalten jedes einzelnen Mitarbeitenden von grösster Bedeutung. Die Mitarbeitenden müssen zu jeder Zeit ein tadelloses Verhalten an den Tag legen und der Compliance-Dimension bei all ihren Tätigkeiten Rechnung tragen.

2.1. Interessenkonflikte

Interessenkonflikte beeinträchtigen die Fähigkeit der Mitarbeitenden, ihren Verpflichtungen gegenüber der WKB und/oder den Kunden nachzukommen. Situationen, die zu einem Interessenkonflikt mit der WKB und/oder einem Kunden führen können, sind möglichst zu vermeiden. Auch bei der Ausübung von Nebentätigkeiten (politischen Ämtern, privaten Mandaten usw.) sollten die Mitarbeitenden jeglichen Interessenkonflikt zu vermeiden versuchen. Die Loyalitätspflicht der Mitarbeitenden gegenüber der WKB bleibt auch ausserhalb ihrer beruflichen Tätigkeit bestehen.

Interessenkonflikte entstehen in jeder Situation, in der die privaten Interessen von Mitarbeitenden die unparteiische und objektive Ausübung ihrer Funktionen beeinflussen oder zu beeinflussen scheinen können.

Die Definition von nahestehenden Personen, die Frist für die Aufhebung des Interessenkonflikts und die Formalisierung der Befangenheit, welche im Kredithandbuch zur operativen Anwendung beschrieben sind, gelten im weitesten Sinne für alle Arten von Geschäften, die eine Entscheidung erfordern.

2.2. Datenschutz

Die WKB legt grossen Wert auf den Schutz der Privatsphäre ihrer Kunden und achtet darauf, dass ihre Mitarbeitenden die Vorschriften des Datenschutzgesetzes konsequent einhalten und sich an die geltenden internen Regelungen und Weisungen halten.

Personenbezogene Daten dürfen aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung bearbeitet werden, wenn die berechtigten Interessen der WKB dies rechtfertigen oder wenn die Person ihre Zustimmung gegeben hat. Es dürfen nur Daten bearbeitet werden, die für die verfolgten Zwecke relevant und notwendig sind. Personenbezogene Daten dürfen nicht ohne zeitliche Begrenzung gespeichert werden. Es müssen die notwendigen Massnahmen ergriffen werden, um die Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten und die Weitergabe an unbefugte Dritte zu verhindern. Jede Person muss über die Bearbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden. Sie hat das Recht auf Einsicht und Berichtigung der sie betreffenden Daten und kann sich aus legitimen Gründen der Bearbeitung ihrer Daten widersetzen. Der Mitarbeitende ist verpflichtet, auf diese Anfrage **den internen Verfahren entsprechend** zu antworten.

Die Vernichtung, der Verlust, die Veränderung, die Weitergabe oder der unbefugte Zugang zu personenbezogenen Daten können die Rechte von Personen verletzen. Die Einhaltung der internen Regeln und Verfahren ist daher unerlässlich.

* Mit dem Begriff «Mitarbeitende» sind gleichermassen die Mitglieder des VR, der GD, das gesamte Personal unabhängig von Titel oder Funktion, die Vertreter und das Personal des Vertreters gemeint.

2.3. Geheimhaltung

Alle Mitarbeitenden der WKB sind von Gesetzes wegen verpflichtet, über die mit den Kunden unterhaltenen Beziehungen absolutes Stillschweigen zu bewahren. Die Mitarbeitenden behandeln die privaten und geschäftlichen Daten, von denen sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, streng vertraulich. Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Kunden oder ohne Beschluss der zuständigen Behörde oder Stelle geben sie keine Daten an Dritte weiter. Sie sind dem Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen unterstellt. Die Dokumente und Daten werden mit der gebührenden Sorgfalt abgelegt, verwaltet und aufbewahrt.

Sämtliche Mitarbeitenden halten sich zudem an das Berufsgeheimnis und geben innerhalb der WKB selbst keine Informationen über Kunden an unbeteiligte Arbeitskollegen weiter.

Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Der Schutz von Dossiers und Dokumenten wird durch geeignete organisatorische und technische Massnahmen gewährleistet, welche die Verhinderung des Zugriffs, der Nutzung, Veränderung und Zerstörung durch unbefugte Personen ermöglichen.

2.4. Kundenbeziehungen

Geschäftsbeziehungen beruhen auf Vertrauen. Von der WKB zugelassen werden nur vollständig identifizierte Kunden, bei denen an der Rechtmässigkeit der Geschäfte, die sie abwickeln möchten, kein Zweifel besteht. Eine Überwachung der finanziellen und persönlichen Änderungen, die vom jeweiligen Kunden mitgeteilt werden, ermöglicht eine aktive Kundenbindung und ein leistungsstarkes Kundenberatungsangebot. Um die Erwartungen der Kunden so gut wie möglich zu erfüllen, werden bei Beratungen, Stellungnahmen und Vorschlägen sowohl die Bedürfnisse, Ziele, finanziellen Verhältnisse und Risikobereitschaft als auch die Kenntnisse und Erfahrungen des einzelnen Kunden berücksichtigt. Jeder Mitarbeitende muss im Umgang mit Kunden erreichbar und flexibel sein und damit eine gewisse Kundennähe gewährleisten.

Die den Kunden erteilten Beratungen, Stellungnahmen und Dienstleistungen verlangen eine offene, methodische und transparente Information über mögliche Risiken, die mit ihren Transaktionen verbunden sind, sowie über die Konditionen der angebotenen Dienstleistungen.

3. Vorschriften

Die Mitarbeitenden halten sich an die Gesetze, die internen und externen Reglemente und Richtlinien sowie an den vorliegenden Verhaltenskodex. Die WKB arbeitet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit den Behörden zusammen.

3.1. Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Die WKB nimmt weder Vermögenswerte oder Gelder zweifelhafter Herkunft entgegen, noch will sie, dass ihre Infrastruktur zur Finanzierung krimineller Handlungen genutzt wird.

Die Mitarbeitenden identifizieren jede Vertragspartei und jeden wirtschaftlich Berechtigten gemäss den Bestimmungen der geltenden Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken und den diesbezüglichen internen Richtlinien. Gemäss den Grundsätzen «*Know Your Customer*» (kenne deinen Kunden) und «*Know Your Transaction*» klären sie den wirtschaftlichen Hintergrund, den Ursprung und die Herkunft der entgegengenommenen Vermögenswerte ab und erstellen ein den Umständen angepasstes Kundenprofil.

3.2. Bestechung, ungerechtfertigte Vorteile und Geschenke

In Sachen Bestechung gilt bei der WKB das Null-Toleranz-Prinzip.

Die Mitarbeitenden bieten, versprechen oder gewähren keine Vorteile in irgendeiner Form, die sie zu einem gesetzes- und/oder pflichtwidrigen Verhalten verleiten würden. Ebenso darf kein Mitarbeitender für sich selbst oder eine Drittperson von einer Quelle ausserhalb oder innerhalb der WKB einen direkten oder indirekten Vorteil erbitten, sich versprechen lassen oder annehmen, der in irgendeiner Weise mit seiner Funktion bei der WKB zusammenhängt. Geschenke, die im Rahmen der gesellschaftlichen Gepflogenheiten liegen, dürfen die Mitarbeitenden hingegen annehmen und übergeben. Dank einer minutiösen und gezielten Überwachung verhindern die Mitarbeitenden, dass die Infrastruktur der WKB für Korruptionzwecke missbraucht wird.

3.3. Steuerkonformität

Zu den Pflichten der Kunden gehören die steuerliche Deklaration und die Zahlung der Steuern sowie die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Geschäftspolitik der WKB gründet auf der Verwaltung steuerlich konformer Vermögenswerte. Auf die Gefahr hin, dass die Geschäftsbeziehungen aufgelöst werden, kann eine Klärung des Steuerstatus verlangt werden.

Die Mitarbeitenden dürfen keine aktive Beihilfe zu Kapitaltransfers aus Ländern leisten, deren Gesetzgebung die Anlage von Geldern im Ausland beschränkt. Jede aktive Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch in- und ausländische Kunden ist ebenfalls verboten.

3.4. Loyalität

Gegenüber Kunden, Geschäftspartnern, anderen Mitarbeitenden und Vorgesetzten verhalten sich die Mitarbeitenden unter allen Umständen loyal und in gutem Glauben.

Auch in einer immer stärker umkämpften Konkurrenzsituation unter den Banken halten sich die Mitarbeitenden strikt an die Loyalitätsregel. Die WKB nutzt keine Informationen, über die sie nicht verfügen dürfte, um sich einen unlauteren Vorteil gegenüber ihren Mitbewerbern zu verschaffen. Insbesondere unterlässt sie es, mit abwertender und beleidigender Werbung Kunden dazu zu bewegen, ihren Vertrag mit einem Drittinstitut aufzulösen.

3.5. Verbotenes Verhalten und Insiderdelikte

Die Mitarbeitenden haben sich den Gesetzen sowie den internen und externen Vorschriften und Richtlinien entsprechend zu verhalten.

Mitarbeitende, die über Insiderinformationen verfügen, unterlassen es, Wertpapiere zu erwerben oder zu veräussern, diese Informationen an Dritte weiterzugeben oder für die Empfehlung des Erwerbs oder Verkaufs von Wertpapieren zu nutzen.

4. Kommunikation mit den Medien, der Öffentlichkeit und den Aufsichtsbehörden

Die Kommunikation mit den Medien und der Öffentlichkeit ist ausschliesslich der Kommunikations-abteilung vorbehalten. Den Mitarbeitenden ist es untersagt, gegenüber den Medien Stellung zur WKB oder zu ihren Kunden zu nehmen oder ihre Anfragen zu beantworten. Als Botschafter der WKB müssen sich die Mitarbeitenden auch in den sozialen Medien an diese Pflicht halten.

Die Kommunikation mit den Aufsichtsbehörden ist ausschliesslich den zuständigen Stellen oder den von diesen Stellen ausdrücklich bezeichneten Mitarbeitenden vorbehalten.

5. Hinweisgebungen (Whistleblowing)

Jeder Verstoss gegen Gesetze, interne und externe Vorschriften und Richtlinien sowie gegen diesen Kodex ist unverzüglich zu melden.

Kleinere Funktionsstörungen sind grundsätzlich dem hierarchischen Vorgesetzten zu melden.

Bei Verdacht oder Feststellung eines Betrugs, einer Bestechung, eines schwerwiegenden Verschuldens oder eines schwerwiegenden Verstosses gegen Richtlinien oder Gesetze (gemäss den Grundsätzen der WKB zur Bekämpfung von Korruption, Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) sind diese Sachverhalte dem hierarchischen Vorgesetzten, dem Leiter des Rechtsdienstes oder dem Leiter des Internen Audits zu melden, welcher sich verpflichtet, die Identität des Hinweisgebers nicht preiszugeben. Die WKB wird keine disziplinarischen Massnahmen gegen Mitarbeitende ergreifen, die in gutem Glauben und im Interesse der Bank handeln.

Ferner sind die Mitarbeitenden verpflichtet, ihren Vorgesetzten jede gesetzeswidrige Aktivität oder Verhaltensweise von Geschäftspartnern der WKB, insbesondere von Vertretern, Geschäftsvermittlern und unabhängigen Vermögensverwaltern, zu melden.

6. Verstösse

Jeder Verstoss gegen ein Gesetz, interne und externe Vorschriften und Richtlinien sowie gegen diesen Kodex kann disziplinarische Massnahmen bis hin zur Entlassung zur Folge haben. Schwerwiegende Fälle können den Behörden gemeldet werden.

7. Erwartungen an die Mitarbeitenden

Die WKB erwartet von jedem Mitarbeitenden, dass er alle für seine Tätigkeit geltenden Vorschriften kennt und beachtet und sich in jeder Hinsicht integer und professionell verhält. Die Zusammenarbeit, die Solidarität und die Komplementarität in und zwischen den Abteilungen sind von grosser Bedeutung. Die hierarchischen Vorgesetzten unterstützen die Mitarbeitenden bei der Einhaltung dieser Pflichten. Dabei werden sie auch von der Dienststelle Legal und der Compliance-Service unterstützt.

8. Änderung des Verhaltenskodex

Die WKB behält sich vor, den Verhaltenskodex jederzeit zu ändern. Die aktuell geltende Version des Verhaltenskodex kann auf dem Prozessportal des Intranets eingesehen werden.